

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Hermann Strauss

Geschäftsnummer: 708025/UM¹

Zugesprochener Betrag: 189,250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichten Ansprüche betreffend die Konten von Hermann Strauss (der „Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) in Genf.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte einen Eingangsfragebogen ein, in dem er den Kontoinhaber als seinen Grossvater väterlicherseits, Dr. Hermann Strauss, der am 28. April 1868 in Heilbronn, Deutschland, geboren wurde und [ANONYMISIERT] um 1899 in Berlin, Deutschland, heiratete. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 10. Mai 2004 erklärte der Ansprecher, dass seine Grosseltern zwei Kinder hatten: [ANONYMISIERT], den Vater des Ansprechers, der 1900 geboren wurde und [ANONYMISIERT], geboren im Jahre 1903. Der Ansprecher erklärte weiter, dass sein Grossvater, der jüdisch war, Chefarzt im jüdischen Krankenhaus in Berlin war.

¹ [ANONYMISIERT] hat keine Anspruchsanmeldung beim Claims Resolution Tribunal eingereicht. Er hat jedoch 1999 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“) mit der Nummer GER 0001 032 beim US-Gericht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 708025 versehen.

Der Ansprecher gab an, dass sein Grossvater 1942 nach Theresienstadt deportiert wurde und dort im Oktober 1944 ums Leben kam. Der Ansprecher reichte eine Kopie seiner eigenen Geburtsurkunde ein, woraus hervorgeht, dass sein Vater [ANONYMISIERT] aus Berlin-Charlottenburg, Deutschland, war. Der Ansprecher gab an, dass er am 7. Februar 1930 in Berlin geboren wurde.

Der Ansprecher reichte bereits 1998 eine Ernst & Young Antragsanmeldung ein, in der er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Dr. Hermann Strauss geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Dr. Hermann Strauss, der in Berlin, Deutschland, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nummer L 4943 besass, das am 7. Februar 1936 eröffnet und am 12. Februar 1937 geschlossen wurde; des Weiteren besass er ein Kontokorrent, das am 4. Juni 1937 geschlossen wurde. Es ist nicht bekannt, auf welchen Betrag sich die Guthaben der beiden Konten zum Zeitpunkt ihrer Schliessung beliefen. In den Bankunterlagen gibt es keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name und das Heimatland des Grossvaters des Ansprechers stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Heimatland des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher identifizierte den Wohnort des Kontoinhabers, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Wohnort des Kontoinhabers übereinstimmt. Darüber hinaus gab der Ansprecher an, dass sein Grossvater Arzt war, was dem unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Titel des Kontoinhabers entspricht. Zur Unterstützung seiner Ansprüche reichte der Ansprecher Dokumente ein, unter anderem seine eigene Geburtsurkunde, aus der hervorgeht, dass seine Familie in Berlin-Charlottenburg wohnhaft war. Damit ist der unabhängige Nachweis erbracht, dass die Familie des Ansprechers in der gleichen Stadt lebte wie der Kontoinhaber.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Hermann Strauss enthält und ausweist, dass diese am 28. April 1868 in Heilbronn, Deutschland, geboren wurde, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Ansprecher vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern

nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“) 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und 1998 eine Ernst & Young Anspruchsanmeldung, in denen er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Dr. Hermann Strauss geltend machte. Das deutet darauf hin, dass der Ansprecher den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie sein Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass der Ansprecher vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass sein Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der vom Ansprecher eingereichten Informationen. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass sich die weiteren Ansprüche auf diesen Konten nicht bestätigt haben, da diese Ansprecher einen abweichenden Wohnort angaben und Informationen bezüglich den Beruf ihres Verwandten, der nicht mit dem Dokortitel des Kontoinhabers vereinbar war.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher gab an, dass der Kontoinhaber jüdisch war und nach Theresienstadt deportiert wurde, wo er im Oktober 1944 ums Leben kam. Wie bereits oben erwähnt, enthält die Opfer-Datenbank des CRT eine Person namens Hermann Strauss.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er detaillierte biographische Informationen und Dokumente einreichte, die belegen, dass der Kontoinhaber der Grossvater väterlicherseits des Ansprechers ist. Unter diesen Dokumenten befindet sich unter anderem eine Kopie seiner eigenen Geburtsurkunde, womit der unabhängige Nachweis erbracht ist, dass die Verwandten des Ansprechers den Familiennamen Strauss trugen und dass sie in Berlin-Charlottenburg, Deutschland, wohnhaft waren. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber dem Ansprecher als ein Familienmitglied bekannt war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher die unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber identifiziert hat; dass der Ansprecher 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht hat, in dem die Verwandtschaft zwischen dem Kontoinhaber und dem Ansprecher vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der ICEP-Liste identifiziert wurde; und dass der Ansprecher auch die Informationen, die mit den Unterlagen des Yad Vashem übereinstimmen, identifiziert hat. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass der Ansprecher mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie er es in seiner Anspruchsanmeldung angegeben hat. Es gibt keine Informationen darüber, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Nationalsozialisten, nachdem sie 1933 an die Macht kamen, begannen, die im In- und Ausland hinterlegten Vermögenswerte von jüdischen Staatsbürgern durch Auferlegung von

diskriminierenden Steuern und anderen Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da die Konten des Kontoinhabers 1937 geschlossen wurden; da der Kontoinhaber in Berlin, Deutschland, wohnhaft war, bis er 1942 nach Theresienstadt deportiert wurde; da es keine Aufzeichnungen darüber gibt, dass das Guthaben der Konten dem Kontoinhaber ausbezahlt wurde; und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (a) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln, wendet das CRT Vermutungsregelungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um Grossvater väterlicherseits handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des ICEP („ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahr 1945 auf 2,140.00 Schweizer Franken, der eines Wertschriftendepots auf 13,000.00 Schweizer Franken. Somit betrug das durchschnittliche Guthaben der vorliegenden Konten im Jahre 1945 insgesamt 15,140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 189,250.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
29 Juni 2004